



Stadtgärten

Fürstenweg 41
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 4901
Fax +43 662 8072 4905
stadtgaerten@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Christian Stadler
Tel. +43 662 8072 4900

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
07/02/54102/2024/002

15.1.2025

Betreff
Nachtrag Friedhofsgebührenordnung 2025, Abschnitt F, Tarifpost 22 und 23
Veröffentlichung Amtsbericht im Internet

Amtsbericht

Die Friedhofsgebühren für das laufende Jahr 2025 wurden am 11.12.2024 im Gemeinderat der Stadt Salzburg beschlossen. Da ab Ostern 2025 Wasserurnen angeboten werden, die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt werden, müssen für diese Urnendenkmäler die entsprechenden Tarifposten des Abschnitts F (TP 22 und 23) ergänzt und angepasst werden.

A. Die **Friedhofsgebühren** für das Jahr 2025 gestalten sich daher wie folgt:

Friedhofsgebühren § 1

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

Abschnitt A für Erdgräber (einfache Gräber)

Tarifpost (TP)		Betrag 2025
TP 1	Familiengräber	
	a) I. Ordnung	€ 701,40
	b) II. Ordnung	€ 451,40
	c) III. Ordnung	€ 352,80
TP 2	Wandgräber	€ 955,10

TP 3	Eckgräber	
	a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m ²	€ 955,10
	b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	€ 86,00
TP 4	Mustergräber	€ 1.103,20

**Abschnitt B
für Erdgräber (mehrfache Gräber)**

TP 5	Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 1 bis 4 zu bezahlen.	
------	--	--

**Abschnitt C
für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)**

Tarifpost (TP)		Betrag 2025
TP 6	Arkadengräfte	€ 4.245,10
TP 7	Wandgräfte	€ 3.332,40
TP 8	Eckgräfte auf freiem Feld:	
	a) Bepflanzungsfläche bis 30 m²	€ 2.584,60
	b) für jeden weitere angefangenen m² Bepflanzungsfläche	€ 86,00
TP 9	Sonstige Gräfte auf freiem Feld:	€ 2.081,10

**Abschnitt D
Beistellungsgebühr für Vergabe von Grüften
anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes**

Tarifpost (TP)		Betrag 2025
TP 10	Arkadengrüfte	€ 12.346,90
TP 11	Wandgrüfte	€ 6.287,20
TP 12	Grüfte auf freiem Feld / Eckgrüfte	
	a) klein (bis 6m³)	€ 3.454,40
	b) groß (mehr als 6m³)	€ 4.196,70
TP 13	Grüfte auf freiem Feld / sonstige Grüfte	€ 3.454,40
TP 14	Notgruftgebühr bis zu einem Jahr	€ 369,40

Abschnitt E für Aschengrabstellen

Tarifpost (TP)	Betrag 2025
TP 15 I. Ordnung	€ 352,80
TP 16 II. Ordnung	€ 299,30
TP 17 III. Ordnung	€ 215,60
TP 18 Urnenwandgrab	€ 450,10
TP 19 Arkadurnenplatz für zwei Urnen	€ 3.524,90
TP 20 Arkadurnengrab für vier Urnen	€ 2.937,60
TP 21 Reihurnengrab für zwei Urnen	€ 1.762,50

Abschnitt F für eine Urnennische, Urnensäulen und Wasserurnen

Tarifpost (TP)	Betrag 2025
TP 22 Urnennische oder Wasserurne (bereitgestellt)	
a) für zwei Urnen	€ 1.155,50
b) für vier Urnen	€ 1.501,90
c) Wasserurne für vier Urnen	€ 2.500,00
TP 23 Urnensäule oder Wasserurne	€ 683,80

2. Beisetzungsgebühr

Tarifpost (TP)	Betrag 2025
TP 24 Für die Beerdigung jeder Leiche in	
a) Familiengräbern	€ 671,40
b) gemauerten Grabstellen	€ 353,00
c) Freigräbern	€ 237,40

Anmerkung: Für die Leichenbeerdigung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.

TP 25 Für die Beisetzung einer Urne	€ 48,30
-------------------------------------	---------

Anmerkung 1: Für die Urnenbeisetzung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.

Anmerkung 2: Für die Beisetzung von Urnen der PMU (Paracelsus Medizinische Privatuniversität – Institut für Anatomie und Zellbiologie) wird je Beisetzungs-
vorgang eine Beisetzungsgebühr von 2 Urnen verrechnet.

Anmerkung 3: Für die Einbringung einer Grabbeigabe wird die Gebühr für Urnen verrechnet.

TP 26 Für die Beisetzung einer Urne in einer anonymen oder halbanonymen Bestattungsanlage	€ 675,20
--	----------

Anmerkung: Für die Urnenbeisetzung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.

3. Enterdigungsgebühr

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2025</u>
TP 27 Enterdigung einer Urne	€ 215,40
TP 28 Entnahme einer Urne aus Denkmalen, Überurnen oder Urnennischen	€ 107,70
TP 29 Entnahme einer Urne aus Denkmalen, oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstätte	€ 107,70
TP 30 Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in ein Freigrab	€ 174,90
TP 31 Umsargung einer Leiche	€ 274,80
TP 32 Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	€ 285,90
TP 33 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Für die Enterdigung jeder weiteren Leiche aus der gleichen Grabstelle je Anlassfall das Einfache der unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr.	

Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Abschnitt A Benutzung der Leichenhalle

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2025</u>
TP 34 Benutzung der Aussegnungshalle	
a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab	€ 27,30
b) bei allen übrigen Bestattungen	€ 258,40

Abschnitt B Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2025</u>
TP 35 bei Beerdigung in einem Freigrab	€ 17,20
TP 36 Aufbahrung einer Leiche für jede angefangenen 24 Stunden	€ 105,60

*Abschnitt C***Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung in einer Kühlanlage**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2025</u>
TP 37 Aufbewahrung einer Leiche	
a) in einer Kühlbox	€ 47,50
für jede angefangenen 24 Stunden	
b) in einem Schockraum	€ 94,60
für jede angefangenen 24 Stunden	

Zu Abschnitt B und C:

Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bzw. aufbewahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

*Abschnitt D***Benutzung der Leichenhalle für rituelle Leichenwaschungen**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2025</u>
TP 38 Zur rituellen Waschung von Leichen	
für jede angefangene Stunde	€ 296,40

5. Sonstige Gebühren

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2025</u>
TP 39 Konduktführung	€ 47,80

**Entstehung der Gebührenschuld,
Fälligkeit und Zahlungspflicht
§ 2**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr
mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes; bei erhaltenswerten Grabstellen (Familiengräber I., II. und III. Ordnung), deren Grabgegenstände sich im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg befinden und die vom Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten erneuert bzw. erhalten werden (Grabpatenschaft), entsteht die Gebührenschuld bei der Grabstellengebühr mit dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne in der Grabstelle.

b) bei der Beisetzungsgebühr
mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;

c) bei der Enterdigungsgebühr
mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;

d) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer)
mit dem Beginn der Benutzung;

e) bei allen übrigen Gebühren

mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hierfür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

Rückerstattung von Gebühren

§ 3

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als Ganzes belegbar ist. Im Übrigen findet keine Rückerstattung statt. Es können nur volle Jahre berücksichtigt werden, im letzten Jahr findet daher keine Rückerstattung mehr statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe zurück zu erstatten.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 4

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2025 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 13. Dezember 2023 beschlossene und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg, 8. und 9. Kundmachung, kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2024 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2025 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

B. Die **Friedhofsentgelte** gestalten sich wie folgt:

	Betrag 2025
Urnenversand per Paketdienst	
- Österreich	€ 34,30
- Deutschland	€ 41,50
- Zuschlag bei Gewicht von über 5 Kg	€ 5,20
- Weitere Länder je nach Zonentarife	
Transponderkarte (Kaution)	€ 10,00
Inanspruchnahme von handwerklichen Leistungen pro angefangener Stunde	€ 44,20
Musik vom Tonträger (Krematorium)	€ 32,30
Buch (Leben über den Tod hinaus)	€ 32,30

Amtsvorschlag

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Die in der Beilage A enthaltene Friedhofsgebührenordnung 2025 werden zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss gilt für die ab 1.3.2025 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

Der Sachbearbeiter / Die Sachbearbeiterin:
Dipl.-Ing. Christian Stadler

Der Abteilungsvorstand / Die Abteilungsleiterin:

Mag. Stefanie Kritzer, Bakk. MBA

Elektronisch gefertigt

Gesehen:

Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Der Stadtrat:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>